



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

043/2021 Korrektur vom 27.10.2021

### Sozial- und Generationenausschusses findet nicht statt

Die für den 8. November angesetzte Sitzung des Sozial- und Generationenausschuss wird mangels Vorlagen und Themen abgesagt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

### Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung von Reitwegen und den Widerruf von Reitwegen in der Gemarkung Weißkollm, Flur 1, 2 und Gemarkung Scheibe Flur 1 - Projekt „Weißkollmer Heide 2021“

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung – SächsRwVO) vom 19.01.2016 (SächsGVBl. S. 59) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen als untere Forstbehörde

die Ausweisung von Reitwegen auf Grund des Bedarfs im Gebiet der Gemeinde Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flur 1, 2 sowie Gemarkung Scheibe Flur 1 und den Widerruf von Reitwegen (Tv. Reitweg F03008 und Tv L03005), Arrondierung und nicht mehr bereitbar, im Gebiet der Gemeinde Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flur 1, 2.

### Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan

**Neu - grüne Linie - Reitweg 1:** ca. 135 m - Gemarkung Weißkollm, Flur 2:

Beginn: Flurstück 98/7, an der Dreiweiber Str. ↔ 135 m in nordwestl. Richtung auf den Flurstücken 91/4, 94/4, 92/1 und 74/5 ↔ Ende

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Neu – grüne Linie - Reitweg 2:** ca. 4,0 km - Gemarkung Weißkollm, Flur 1, 2 und Gemarkung Scheibe, Flur 1:

Beginn: am vorhandenen Reitweg F03008 - Flur 2 südliche Ecke Flurstück 69 und 67 ↔ Waldwege in nördl. und nordwestl. Richtung ↔ Flur 2 Flurstücke 50/2, 45/2, 36/2, 43, 40; Flur 1 Flurstücke 56, 31/4, 24/5, 24/6, 78/8, 25/9, 27/12, 22/12, 22/10, 22/9, 22/8, 20/4, 19/4, 17/8; Gemarkung Scheibe Flur 1 Flurstück 93/4 ↔ Ende

**Widerruf – Reitweg (blau) mit Kreuz - Reitweg 1:** ca. 200 m (Tv. Reitweg F03008) Gemarkung Weißkollm, Flur 2:

Beginn: Flurstück 98/7, an der Dreiweiber Str., unterhalb des Flurstückes 92/1 ↔ 120 m in westl. Richtung im Flurstück 98/7 ↔ ca. 80 m in nordöstl. Richtung über Flurstück 94/4 und 74/5 ↔ Ende an südlicher Ecke Flurstück 72

**Widerruf –Reitweg (blau/rot) mit Kreuz - Reitweg 2:** ca. 4,2 km (Tv. F03008 und L03005) Gemarkung Weißkollm, Flur 1, 2:

Beginn: Flur 2 - Flurstück 73 (ca. 8 m südlich Ecke Flurstück 69 und 67) ↔ Reitweg in nordwestl. und nördl. Richtung ↔ Flur 1 - Ende im Flurstück 17/8

Die Bekanntmachung und der Lageplan für die Neuausweisung und den Widerruf der Reitwege erscheinen unter: <https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php>

in der Zeit vom **27.10.2021 – 24.11.2021**

Alle Betroffenen haben die Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in der Frist vom 27.10.2021 – 24.11.2021 beim Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Wald- und Landschaftsplanung Macherstraße 55, 01917 Kamenz, geltend zu machen.

Bautzen, den 20.10.2021

Starke - Amtsleiter - Umwelt- und Forstamt

## **Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen**

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt ist der Antrag einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Leippe, Flur 4, für die Flurstücke 239/2, 240, 241 und einen Teil der Flurstücke 231 und 274 mit einer Gesamtfläche von 5,3500 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „d51 Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 20.10.2021

Birgit Weber  
Beigeordnete